

Nichtamtlicher Teil.

Die Darstellung der Berner Konvention.

Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und die Zusatzabkommen. Geschichtlich und rechtlich beleuchtet und kommentiert von Professor Ernst Röthlisberger, Bern. gr. 8°. VIII, 364 Seiten. Bern 1906, Verlag von A. Francke.

Die Literatur, die sich mit der Berner Literaturkonvention und der Pariser Zusatzakte befaßt, ist im Laufe der seit dem Inkrafttreten der beiden Verträge verfloßenen Zeit eine ziemlich erhebliche geworden. Sowohl in Deutschland als insbesondere auch in Frankreich hat man sich vielfach und eingehend mit der wissenschaftlichen Erfassung und Behandlung des in den Verträgen enthaltenen Rechtsstoffs beschäftigt, und es kann nicht bestritten werden, daß sich darunter recht wertvolle Arbeiten befinden, die nicht nur für die praktische Anwendung der Konvention, sondern, darüber hinaus, für die Theorie und Praxis des Urheberrechts von dauerndem Wert sind. Trotz dieser aufmerksamen Bearbeitung der Konvention fehlte, wenigstens in der deutschen Literatur, bislang ein Werk, das allen Anforderungen genügt, die man an einen Kommentar stellt, der voll und ganz der Doppelaufgabe entsprechen soll, einerseits ein wissenschaftliches Werk im besten Sinne zu sein, andererseits aber der praktischen Rechtsübung einen zuverlässigen und nicht versagenden Führer zu bieten.

Professor Röthlisberger in Bern, längst als einer der bewährtesten Schriftsteller auf dem Gebiet des Urheberrechts bekannt, hat es unternommen, dieses der deutschen Literatur noch fehlende Werk zu schaffen, und man darf wohl behaupten, daß das soeben im Verlag von A. Francke in Bern erschienene Buch, dessen Titel in der Überschrift angegeben ist, allen Erwartungen entspricht, die man nach der bisherigen publizistischen und praktischen Tätigkeit des um die Entwicklung des internationalen Urheberrechts hochverdienten Mannes an ein Werk aus seiner Feder stellen durfte. Das umfangreiche Gesetzes- und Verordnungsmaterial — für einen praktischen Juristen, dem weder die Bibliotheksschätze unserer Großstädte, noch die Archive des internationalen Amtes in Bern zur Verfügung stehen, mitunter überaus schwer zugänglich — ist nicht minder berücksichtigt und verwertet als die Rechtsprechung. Es muß rühmlichst anerkannt werden, daß dem Verfasser auch solche Erkenntnisse nicht entgangen sind, die nur wenig bekannt geworden sind, weil sie in den großen Sammlungen der Präjudizien keine Aufnahme gefunden haben. Durch diese Behandlung des gesamten Auslegungsmaterials in den Anmerkungen in konzentrierter Form hat das Buch für die praktische Rechtsübung einen besondern Wert erhalten, und man wird wohl bei keiner auf die Konvention bezüglichen Streitfrage künftig von einer Berücksichtigung des Röthlisbergerschen Buchs Umgang nehmen können.

Man kann, wenn man sich an die herkömmliche Form der Kommentare hält — wenigstens die in Deutschland herkömmliche —, vielleicht darüber im Zweifel sein, ob der Verfasser wohl daran getan hat, an den Schluß der interpretativen Darlegungen die Postulate zu erörtern, die in bezug auf die Fortbildung des internationalen Urheberrechts aufgestellt worden sind und werden. Rezensent ist der Ansicht, daß der Leser des Buchs, mag er Buchhändler oder praktischer Jurist sein, sich über die Aufnahme dieser Erörterungen nicht zu beklagen haben wird. Die Eigenart des

internationalen Urheberrechts, dessen relative Jugend bringen es mit sich, daß hier für die Anwendung des gewordenen Rechts auch das werdende Recht nicht ohne Bedeutung ist, und außerdem wird erst durch die Berücksichtigung dieser Postulate dem Leser ein vollständiges Bild dessen gegeben, was das internationale Urheberrecht jetzt bedeutet und was es in Zukunft bedeuten wird.

Die Form, in der die kommentierenden Erörterungen Verkörperung gefunden haben, verdient alles Lob; wir möchten diese manchen Kommentatoren mehr oder minder umfassender Geseße als Vorbild empfehlen; die Sprache ist einfach und klar, die beliebten Satzungeheuer werden nicht minder vermieden, als die in der juristischen Literatur nachgerade unvermeidlich gewordenen Inversionen und Relativsätze, durch die das Verständnis dessen, was der Kommentator sagen will, nicht gerade erleichtert wird. Dieser formale Vorzug des Röthlisbergerschen Buchs läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn es jedem Verlagsbuchhändler, der irgendwie mit Fragen des internationalen Urheberrechts zu tun hat — und bezüglich welches Verlegers wäre dies von vornherein ausgeschlossen?! — warm empfohlen wird. Insbesondere vor der Vereinbarung von Verlagsverträgen, bei denen internationale Verhältnisse in Betracht kommen, sollte Röthlisbergers Kommentar nicht unbenutzt gelassen werden.

Rezensent möchte im Anschluß hieran kurz auf die in der letzten Zeit sehr aktuell gewordene Frage der Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel, insbesondere im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich eingehen, bezüglich welcher noch im Laufe dieses Jahres gerichtliche Entscheidungen zu erwarten sind. Röthlisberger bemerkt in der Erörterung über die Rückwirkung (vgl. Artikel 14 der Konvention S. 275), daß die Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werde, die erst besonders normiert werden müsse, wie dies durch den Notenaustausch zwischen der französischen Botschaft am Berliner Hofe und dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs bezüglich des Übersetzungsschutzes im Jahre 1903 geschehen sei. Die entgegenstehende Ansicht Kohlers, der sich auf das französische Dekret von 1852 stützt, hat Röthlisberger nicht adoptiert, weil die Frage, ob dieses Dekret nicht durch spätere Verträge abgeändert worden sei, als kontrovers bezeichnet werden müsse. Rezensent ist der Ansicht, daß in Ansehung dieses Punktes die Auffassung Kohlers den Vorzug verdient. Obwohl auch in Frankreich sich Zweifel darüber geltend gemacht haben, ob nicht das genannte, von einem sehr liberalen und großzügigen Gesichtspunkt ausgehende Dekret von 1852 in der Folgezeit durch die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Frankreich und Preußen, bezw. Frankreich und Deutschland modifiziert worden ist, ist ein zwingender Rechtsgrund für die Annahme dieser Modifikation nicht vorhanden, und auch die in der neuern und neuesten Zeit vielfach verwertete Theorie von der stillschweigenden und partiellen Suspension völkerrechtlicher Abmachungen nötigt dazu um so weniger, als das Dekret nicht eine völkerrechtliche Abmachung darstellt. Ist dies aber der Fall, so steht den französischen Staatsangehörigen ipso jure seit dem Inkrafttreten des deutschen Urheberrechtsgesetzes die Summe der Rechte zu, auf die sich die eignen Staatsangehörigen berufen können; der Notenaustausch schafft keine Rechte im Verhältnis der Staatsangehörigen beider Länder zu einander, sondern er anerkennt das Bestehen solcher, er hat eine deklarative, keine konstitutive Bedeutung. Es ist zu erwarten, daß sich die Rechtsprechung im Sinne dieser Auffassung aussprechen wird, die allerdings zu praktischen